

Bundessozialgericht

5 RKn 83/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. Oktober 1967

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 19. Oktober 1967 durch

Senatspräsident	R i c h t e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h,
Bundesrichter	Dr. W i t t e,
Bundessozialrichter	S c h l e g e l und
Bundessozialrichter	M o g k

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. März 1964
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1928 geborene Kläger hat im Aachener Steinkohlenbergbau von Februar 1948 bis Oktober 1954 als Schlepper, Lehrhauer und Hauer gearbeitet. Nach mehrmonatiger unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit war er noch von April bis August 1955 als Grubensteiger tätig. Da er nach ärztlicher Ansicht wegen sogenannter Frühsilikose für alle Arbeiten unter Tage untauglich war, wurde er auf Veranlassung der Bergbau-Berufsgenossenschaft in den Tagesbetrieb verlegt. Er arbeitet seit dem 23. August 1955 als Mischmeister auf der Kokerei und wird nach Gruppe 13 des Gehaltstarifs für den Aachener Steinkohlenbergbau besoldet.

Am 11. September 1958 beantragte der Kläger die Bergmannsrente. Der Antrag wurde abgelehnt; Widerspruch und Klage vor dem Sozialgericht waren erfolglos.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, dem Kläger die Bergmannsrente vom 1. September 1958 an zu zahlen. Es hält den Kläger für vermindert bergmännisch berufsfähig nach § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Auszugehen sei im Sinne dieser Vorschrift von der "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" des Klägers als Grubensteiger, obgleich er diese Tätigkeit nur kurze Zeit verrichtet habe. Da er grubenuntauglich sei, könne er als Grubensteiger nicht mehr arbeiten. Eine Verweisung auf andere Tätigkeiten sei im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG nicht möglich. Die Tätigkeit als Tagessteiger sei der Grubensteigertätigkeit bei einer Einkommensdifferenz von etwa 27 v.H. nicht mehr im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig; das gelte erst recht für die geringer eingestufte Tätig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

keit des Klägers als Mischmeister und auch für die Tätigkeit eines kaufmännischen Angestellten der Gehaltsgruppe 28, die möglicherweise für den Kläger noch in Betracht kommen könnte. Auf Arbeiten mit höherem Entgelt als die eines Tagessteigers könne der Kläger nicht verwiesen werden, weil ihm die hierfür erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlten.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Mit der Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung des § 45 Abs. 2 RKG. Sie hat in der Revisionsbegründung zunächst geltend gemacht, das LSG sei zu Unrecht von der Steigertätigkeit als dem Hauptberuf des Klägers ausgegangen; mit Rücksicht auf die kurze Dauer dieser Tätigkeit müsse entweder von seiner früheren Arbeit als Hauer oder aber von seiner nunmehr ausgeübten Tätigkeit als Mischmeister ausgegangen werden. Ferner habe das LSG es rechtsirrtümlich unterlassen zu prüfen, ob der Kläger - wenn man vom Steigerberuf ausgehe - auf Tätigkeiten im Braunkohlen-Tagebergbau verwiesen werden könne.

Später hat sie ihre Auffassung hinsichtlich des Hauptberufes nicht mehr aufrecht erhalten. Sie weist nunmehr darauf hin, daß es zulässig sei, Steiger aus dem Steinkohlenbergbau als Aufsichtspersonen im Braunkohlenbergbau einzusetzen. Hierzu bedürfe es auch keiner besonderen Umschulung; ein früherer Grubensteiger aus dem Steinkohlenbergbau benötige je nach Intelligenz, Tatkraft und Einsatzbereitschaft eine Einarbeitungszeit von 4 - 12 Monaten, um vollwertig als 2. Steiger oder als Aufseher dort tätig sein zu können.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 6. Februar 1961 zurückzuweisen,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten sind mit Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Dem
Kläger steht die Bergmannsrente seit dem Antragsmonat zu;
das LSG hat ihn zutreffend für vermindert bergmännisch
berufsfähig nach § 45 Abs. 2 RKG angesehen.

Es ist bei dieser Prüfung zu Recht von der Grubensteiger-
tätigkeit des Klägers als der "von ihm bisher verrichteten
knappschaftlichen Arbeit" (Hauptberuf) ausgegangen. Wie
der Senat bereits mehrfach entschieden hat (vgl. SozR
Nr. 15 und Nr. 20 zu RKG § 45), ist als Hauptberuf eines
Versicherten, der nach Ablegung der Hauerprüfung noch,
wenn auch nur kurzfristig, als Hauer tätig gewesen ist,
die Hauertätigkeit anzusehen. Entsprechendes gilt auch
für den Versicherten, der nach erfolgreichem Abschluß
der Steigerausbildung als Grubensteiger eingesetzt worden
ist und diese Tätigkeit noch tatsächlich verrichtet hat.
Er hat damit keinen eigentlichen Berufswechsel vorge-



nommen, der erst noch der Bestätigung durch eine längere Berufsausübung bedürfte, sondern innerhalb des Bergmannsberufs eine höhere Stufe erreicht, für die er seine Qualifikation bereits nachgewiesen hatte. Von diesem beruflichen Status ist dann aber bei Prüfung, ob verminderte bergmännische Berufsfähigkeit vorliegt, auszugehen. Sie liegt beim Kläger vor, weil er aus gesundheitlichen Gründen die Grubensteigertätigkeit nicht mehr verrichten kann, aber auch nicht imstande ist, "andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben" (§ 45 Abs. 2 RKG).

Das LSG hat zutreffend erkannt, daß die Tätigkeit eines Tagessteigers der Grubensteigertätigkeit nicht mehr im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig ist; eine relative Einkommensdifferenz von mehr als 26 v.H. geht eindeutig über das hinaus, was einem Grubensteiger im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG zugemutet werden kann. Damit scheiden auch andere gleich oder niedriger vergütete Tätigkeiten für eine Verweisung ohne weiteres aus, während höher vergütete Tätigkeiten für den Kläger deshalb nicht in Betracht kommen, weil ihm als Grubensteiger die dazu erforderlichen speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen.

Entgegen dem Revisionsvorbringen der Beklagten besteht kein Anlaß zu der Annahme, das LSG habe "rechtsirrtümlich" die Prüfung unterlassen, ob der Kläger auf Angestelltentätigkeiten im Braunkohlenbergbau verwiesen werden könne. Da § 45 RKG - anders als der früher maßgebliche § 35 RKG aF - keine "Gleichartigkeit" der Verweisungstätigkeit mehr voraussetzt, konnten grundsätzliche Bedenken rechtlicher Art gegen eine Verweisung auf gleichwertige Tätigkeiten im Braunkohlenbergbau nicht bestehen. Wenn das LSG zu einer solchen Verweisung keine Stellung genommen hat, so ganz offensichtlich



deshalb, weil es sie bei der verschiedenartigen Technik der beiden Bergbauarten hinsichtlich der tatsächlichen beruflichen Befähigung des Klägers als überhaupt nicht in Betracht kommend angesehen hat, zumal die Beklagte selbst keine Prüfung in dieser Richtung angestellt und auch im Verfahren vor den Tatsachengerichten keinen Hinweis auf eine solche Verweisungsmöglichkeit gegeben hat; demnach handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen in der Revisionsinstanz. Selbst wenn man es in eine Verfahrensrüge wegen unzureichender Sachaufklärung umdeuten könnte, wäre dieses Vorbringen der Beklagten in der Revisionsbegründung schon nicht hinreichend substantiiert; es ist nicht dargelegt, zu welchem tatsächlichen Ergebnis etwa angestellte Ermittlungen in dieser Richtung geführt haben würden. Die nachträglich und nach § 164 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verspätet gemachten Ausführungen hierzu sind zudem nicht schlüssig. Wenn es für einen Grubensteiger aus dem Steinkohlenbergbau - je nach Intelligenz und Energie - einer Einarbeitungszeit von 4 - 12 Monaten bedarf, um eine gleichwertige Aufsichtstätigkeit im Braunkohlenbergbau ausüben zu können, so könnte er auf eine solche Tätigkeit nur verwiesen werden, wenn er sie tatsächlich ausübte oder doch eine solche Einarbeitung durchlaufen hätte. Für eine hypothetische Verweisung auf eine bestimmte Tätigkeit muß nämlich vorausgesetzt werden, daß der Versicherte sie allenfalls nach kurzer Einweisung und Einarbeitung auch tatsächlich ausüben könnte; ein Zeitraum von 4 - 12 Monaten kann aber nicht mehr als kurz angesehen werden.

Die Revision ist daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



- 7 -

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat
ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG
i.V.m. §§ 153, 165 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)